

Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 13. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 12. Oktober 2007.

Die Änderungen sind in diese Fassung eingearbeitet.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Weinheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie auf Veranstaltungen anderer Art. Gegenstand der Besteuerung sind die in Absatz 2 genannten steuerpflichtigen Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet zur Benutzung oder zum Besuch durch Öffentlichkeit angeboten werden.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen
 - a) das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Wett- und ähnlichen Geräten einschließlich zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet geeigneter Personalcomputer sowie anderer öffentlich zugänglicher Personalcomputer ohne die vorgenannte Multimediaausstattung,
 - b) das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung (GewO),
 - c) Stripteasevorführungen, Peepshows, Tabeldances und Darbietungen ähnlicher Art, einschließlich der Vorführung von Porno- und Sexfilmen oder anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen,
 - d) die Vorführung von Porno- und Sexfilmen in Kinos,
 - e) das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Porno- und Sexfilmen,
 - f) der Betrieb von Swingerclubs, sowie ähnlichen Einrichtungen,
 - g) das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in Beherbergungsbetrieben, Bordellen, Eroscentern, Privatwohnungen, Wohnwagen und sonstigen Einrichtungen, die der Prostitution dienen,

- h) die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna- und FKK-Clubs sowie sonstigen Einrichtungen,
 - i) Billardtische, Snookergeräte, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte,
 - j) Kinderreitgeräte
 - k) Diskothekenanlagen
 - l) Musikboxen oder ähnliche Geräte mit Geldeinwurf
 - m) Erotik- und Sexmessen, soweit die Vergnügungen entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Von der Steuer befreit sind
- a) Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die
 - auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nurvorübergehend aufgestellt und betrieben werden,
 - im Handel nur zu Vorführzwecken bereitgestellt werden.
 - b) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Radios und Schallplattenspieler, Kassettenrecorder, CD-Player) sowie Video- und Fernsehgeräte.
- (4) Benutzung durch die Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann gegeben, wenn die Räume, in denen die steuerpflichtigen Veranstaltungen stattfinden, nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen, oder wenn der Zugang zu solchen Veranstaltungen vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z.B. Volljährigkeit) abhängt.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 1 Abs. 2 Buchst. a, b, i, j, k und l genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO ist der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis Steuerschuldner. Steuerschuldner bei Veranstaltungen anderer Art ist der Unternehmer der in § 1 Abs. 2 Buchst. c, d, e, f, g, h und m genannten Veranstaltungen. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus den Veranstaltungen beteiligt ist.

Im Falle einer Sicherungsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses gilt der wirtschaftliche Eigentümer als Steuerschuldner. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. g und h gilt derjenige als Mitunternehmer, der die Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Dies ist u. a. der Fall, wenn er durch die Ausgestaltung des Mietverhältnisses konkret an den Einnahmen oder Erträgen der Vergnügungsveranstaltungen in den von ihm vermieteten Räumen beteiligt ist. Das gleiche gilt, wenn der Vermieter die Räumlichkeiten gegen eine Miete oder ein Entgelt überlässt, welches erkennbar über dem Mietzins/Entgelt einer Zimmervermietung an einer Person liegt, die nicht der Prostitution nachgeht.

- (2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren gemeinschaftlich aufgestellt oder Veranstaltungen von mehreren gemeinschaftlich durchgeführt, so sind diese Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Aufsteller oder dem Unternehmer (Steuerschuldner) haftet als Gesamtschuldner, wem eine Meldepflicht nach § 8 Abs. 6 obliegt.
- (4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt der Bruttokasseninhalt (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

Die zu berechnende Steuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen anderer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit findet nicht statt.

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen – unabhängig davon, ob eine oder mehrere Zulassungsnummern erteilt werden – als ein Gerät.

- (2) Die Steuer auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Spieleinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b sowie auf Computer mit Multimediaausstattung wie Joystick, Soundkarte, Soundboxen usw., wird nach der Anzahl der Geräte und dem Aufstellort erhoben. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (3) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. c, d, f, h und m wird nach der Größe des benutzten Raumes oder als Tagespauschale erhoben. Als Größe des Raumes gilt der Flächeninhalt der für das Publikum zugänglichen Räume mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Die Steuer für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. e wird nach der Anzahl der Kabinen und für die Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. g als Tagespauschale (Veranstaltungstag) erhoben, wobei für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt werden.
Wird der Nachweis erbracht das weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt:
- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des elektronisch gezählten Einspielergebnisses, sofern die Bruttokasse ein positives Ergebnis aufweist. Bei Verwendung von Chips und dergleichen ist der hierfür maßgebende Geldwert zugrunde zu legen
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenem Kalendermonat
 - in Spielhallen 125,00 €
 - an anderen Aufstellorten 62,50 €
 - c) für Spieleinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 b
 - je Spieleinrichtung und angefangenem Kalendermonat 375,00 €
 - d) bei Billardtischen, Snookergeräten, Tischfußballgeräten und Dart-Spielgeräten
 - je Gerät und angefangenem Kalendermonat 31,25 €
 - e) bei Personalcomputern ohne Multimediaausstattung
 - je Gerät und angefangenem Kalendermonat 12,50 €
 - f) bei Kinderreitgeräten
 - je Gerät und angefangenem Kalendermonat 6,25 €
 - g) bei Diskothekenanlagen
 - je angefangenem Kalendermonat 125,00 €
 - h) bei einer Musikbox oder einem ähnlichen Gerät mit Geldeinwurf
 - je Gerät und angefangenem Kalendermonat 25,00 €
 - i) bei Personalcomputern mit Multimediaausstattung und Wettgeräten
 - je Gerät und angefangenem Kalendermonat
 - in Spielhallen 31,25 €
 - an anderen Aufstellorten 25,00 €.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach den Buchstaben b bis i ein gleichartiges Gerät, so wird die Pauschsteuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (2) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art beträgt:
- a) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. c
 - je Quadratmeter und Kalendermonat 10,00 €
 - b) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. d
 - je Quadratmeter und Kalendermonat 5,00 €
 - c) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. e
 - je Kabine und Kalendermonat 62,50 €
 - d) für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. c und d, die nur an einzelnen Tagen stattfinden
 - als Tagespauschale 125,00 €
 - e) für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. f
 - bis 250,00 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Kalendermonat 400,00 €
 - von 251,00 bis 400,00 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Kalendermonat 600,00 €
 - über 400,00 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Kalendermonat 800,00 €
 - f) für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. g
 - pro Veranstaltungstag 7,50 € für jede Prostituierte
 - g) für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. h
 - bis 250,00 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Kalendermonat 400,00 €
 - von 251,00 bis 400,00 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Kalendermonat 600,00 €
 - über 400,00 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Kalendermonat 800,00 €
 - h) für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. n - je Veranstaltungstag pauschal 250,00 €.

Überschreitet die Summierung von Tagespauschalen für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. c und d innerhalb eines Kalendermonats den Betrag der Monatspauschale, so wird die Monatspauschale erhoben.

- (3) Unabhängig vom Aufstellungsort beträgt die Steuer für Geräte, die Spiele mit jugendgefährdeten Inhalten (z.B. Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) anbieten, das Dreifache des normalen Steuersatzes.
- (4) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1 Buchst. b, d, e, f, g, h und i während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 4 a

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht für Geräte mit Gewinnmöglichkeit beginnt mit Inbetriebnahme des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt oder an dem das Gerät endgültig entfernt wird und beim Halten der übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a, b, i, j, k und l mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt oder in dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerpflicht für Vergnügungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. c bis h und m entsteht mit Beginn der Vergnügung. Die Steuerpflicht endet, sobald endgültig keine Vergnügungen mehr stattfinden.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld

- (1) Für Geräte, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.
- (2) Für Geräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art, die nach Pauschalsätzen besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Steuer ist gemäß § 8 bei der Stadt Weinheim anzumelden. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch die Stadtkämmerei der Stadt Weinheim gilt als Steuerfestsetzung. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt, oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

Eine wiederholte Anmeldung oder Festsetzung der Steuer ist bei den in § 4 Abs. 1 Buchst. b, d, e, f, g, h und i genannten Geräten bei unveränderten Verhältnissen nicht erforderlich. Unterbleibt nach Satz 4 eine Anmeldung oder Festsetzung der Steuer, so treten mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuer entstanden ist, die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Steuerschuldner an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

- (3) Die Steuer ist jeweils am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig. Im Falle der Nichtabgabe der Steueranmeldung bzw. Abweichenden Festsetzungen der Steuerschuld wird die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 a Steuerkorrektur

Die bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens von Spielgeräten für den Zeitraum vom Tag der Beendigung des Haltens bis zum Tag des Eingangs der Anzeige festzusetzende Vergnügungssteuer kann auf Antrag erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige schlüssig nachweist, dass das Spielgerät abgebaut bzw. außer Betrieb gesetzt wurde. Die Stadt Weinheim kann die Art des Nachweises bestimmen.

§ 8 Melde- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Der Aufsteller steuerpflichtiger Geräte und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a, i, j, k und l hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Weinheim die Vergnügungssteuer einschließlich ihrer Berechnung anzumelden und zu entrichten. Der Aufsteller von Spieleinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b und der Unternehmer von Veranstaltungen anderer Art (§ 1 Abs. 2 Buchst. c, d, e, f, g, h und m) hat die Vergnügungssteuer spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltungen anzumelden und diese bis zum 15. Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Veranstaltung stattfindet, zu entrichten.

Die Meldungen sind schriftlich nach den von der Stadt Weinheim zur Verfügung gestellten Vordrucken abzugeben. Meldungen in elektronischer Form sind möglich, sofern der Zugang bei der Stadt Weinheim hierfür eröffnet ist. Des Weiteren ist der Stadt Weinheim jede Veränderung, insbesondere die Entfernung von Geräten und die Einstellung von Veranstaltungen anderer Art, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im

Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens von Geräten und den Veranstaltungen anderer Art gilt als Tag der Beendigung der Tag des Eingangs der Anzeige. Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind auf Anforderung alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 3 Abs. 1 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Anmeldung, wird das Einspielergebnis geschätzt.

- (2) Für die Steueranmeldung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sollte der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde gelegt werden. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des

Auslesetags des Vormonats anzuschließen. Bei der Außerbetriebsetzung oder Entfernung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind auf den Tag genau eine Auslesung der Bruttokasse durchzuführen.

- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 4 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 2) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadtverwaltung Weinheim schriftlich mitzuteilen.
- (4) Alle zu Beginn des jeweiligen Jahres aufgestellten Geräte nach § 1 Abs. 2 Buchst. a, i, j und l sind jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres der Stadtverwaltung Weinheim mittels einer vollständigen Liste anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Steuerschuldners, der Aufstellort sowie die Zahl und Art der Geräte und die Zahl der selbstständigen Spieleinrichtungen anzugeben.
- (5) Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die, für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen.

Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen. Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.

- (6) Meldepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 2) auch der Inhaber der Räumlichkeiten oder Grundstücke, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt oder in denen andere Veranstaltungen anderer Art durchgeführt werden.
- (7) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der § 149 ff, der Abgabenordnung.

§ 9 Steueraufsicht, Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Weinheim sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steueranmeldung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Stadt Weinheim kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

- (4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 8 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren. Die gleiche Verpflichtung gilt für den Inhaber der Räume nach § 8 Abs. 5.

§ 10

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Die Stadt Weinheim – Stadtkämmerei – ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, bei der Stadt Weinheim die Vergnügungssteuer innerhalb der dort genannten Frist anzumelden oder zu entrichten,
2. entgegen § 8 Abs. 4 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen,
3. entgegen § 8 Abs. 5 es als Inhaber der dort bezeichneten Räume unterlässt, die Meldepflicht neben dem Steuerschuldner zu übernehmen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung vom 17.10.2007 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Für die Zeit der Rückwirkung dieser Änderungssatzung werden die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt, als durch die bisherige Satzungsregelung (Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.06).

Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach swn aufgehobenen bzw. Geänderten Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.